

Dokumentnummer: 01 / 2020
Veröffentlichungsdatum: 02.01.2020

FMA-MINDESTSTANDARDS FÜR DIE INTERNE REVISION (FMA-MS-IR)

INHALTSVERZEICHNIS

I. Vorbemerkungen	3
II. Anwendungsbereich und Definition	4
III. Verantwortung der Geschäftsleitung	5
IV. Grundsätze für die interne Revision.....	5
A. Organisationsrichtlinien für die interne Revision	5
B. Permanente Tätigkeit	6
C. Ausschließlichkeit, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit.....	6
D. Quantitative Ausstattung	7
E. Qualitative Ausstattung.....	9
V. Aufgaben der internen Revision.....	10
A. Maßstäbe und Umfang der Prüfpflicht.....	10
B. Prüfbereiche	10
VI. Prüfungsdurchführung durch die interne Revision.....	11
A. Revisionsplanung	11
B. Sonderprüfungen.....	12
C. Arbeitsunterlagen	12
D. Information der internen Revision	12
E. Berichtspflicht	13
F. Reaktion auf festgestellte Mängel	14
VII. Konzernrevision	15
VIII. Kommunikation der Aufsichtsbehörde mit der internen Revision	15
A. Regelmäßiger Austausch	15
B. Anzeigen.....	16
C. Antrag nach § 42 Abs. 6 BWG	17

I. VORBEMERKUNGEN

- (1) Diese Mindeststandards stellen keine Verordnung dar. Sie dienen als **Orientierungshilfe für Kredit- und Finanzinstitute** und geben Rechtsauffassungen und praktische Verhaltensempfehlungen der FMA wieder. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus ihnen nicht abgeleitet werden. Ob durch die Nichtbeachtung von Empfehlungen in Mindeststandards auch gesetzliche Bestimmungen, insbesondere § 39 Abs. 1 und 2 sowie § 42 („BWG“), verletzt wurden, wird von der FMA im Einzelfall überprüft. Diese Mindeststandards ersetzen die Mindeststandards für die interne Revision vom 18.02.2005 (Nr. 01/2005).
- (2) Weitergehende Anforderungen an die interne **Governance von Kreditinstituten**, unter anderem an die interne Revision, enthalten die von der **Europäischen Bankaufsichtsbehörde („EBA“)** erlassenen **„Leitlinien zur internen Governance“** (EBA/GL/2017/11, „IG-GL“). Die IG-GL richten sich an die zuständigen Aufsichtsbehörden und die beaufsichtigten Kreditinstitute gleichermaßen und sind seit dem 30.06.2018 anwendbar.¹
- (3) Diese FMA-Mindeststandards hindern Kreditinstitute nicht daran, **höhere Standards** festzulegen. Andere FMA-Mindeststandards bleiben unberührt.
- (4) Der internen Revision kommt innerhalb des gesamten aufsichtsrechtlichen Gefüges eine große Bedeutung zu. Sie bildet neben dem Aufsichtsrat und dem Bankprüfer eine wichtige Kontrollinstanz und ist **aus diesem Grund ein wesentlicher Ansprechpartner der Aufsichtsbehörde**.
- (5) Auch innerhalb des Kreditinstituts hat die interne Revision als Kontrollfunktion eine wichtige Rolle. Das **Three-Lines-of-Defence-Modell**² besagt, dass Risiken in drei Stufen adressiert und gemanagt werden sollen. Während die **operativen Bereiche – first line of defence** - Risiken erkennen und managen sollen, denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit begegnen, soll die **Risikomanagementfunktion** als *second line of defence* bereichsübergreifend Risiken identifizieren, messen, monitoren und über sie berichten. Ebenfalls Teil der *second line of defence* sind die **BWG-Compliance-Funktion** nach § 39 Abs. 6 BWG, die **WAG³-Compliance-Funktion** nach Art. 22 Abs. 2 der Delegierten Verordnung („DeIVO“) (EU) 2017/575 sowie die **Funktion des/der Geldwäschereibeauftragten** nach § 23 Abs. 3 FM-GWG.⁴ Als *third line of defence* ist es die Rolle der **internen Revision**, sowohl allgemein als auch anlassbezogen Prüfungen aller Bereiche, Abläufe, Verfahren und Systeme durchzuführen und die Geschäftsleitung sowie das zuständige Aufsichtsorgan darüber zu informieren, inwieweit der

¹ Gemäß § 69 Abs. 5 BWG sowie Art. 16 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2013 („EBA-VO“) hat die FMA bei der Vollziehung ihrer Aufgaben der **europäischen Konvergenz der Aufsichtsinstrumente und Aufsichtsverfahren** Rechnung zu tragen. Zu diesem Zweck **hat sich die FMA an den Tätigkeiten der EBA zu beteiligen und die Leitlinien**, Empfehlungen, Standards und anderen von der EBA beschlossenen Maßnahmen **anzuwenden**. Aufgrund der expliziten gesetzlichen Anpassung ist die Umsetzung der Besetzungsanforderungen an die Nominierungsausschüsse (unabhängige Mitglieder) nicht möglich. Somit erfolgte seitens der FMA eine um diesen Punkt eingeschränkte Compliance-Erklärung an die EBA.

² Basel Committee on Banking Supervision Guidelines, Corporate governance principles for banks, 2015.

³ Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 („**WAG**“)

⁴ Finanzmarkt-Geldwäschegesetz („**FM-GWG**“)

Governance-Rahmen, einschließlich des Risikomanagementrahmens, effektiv ist und entsprechende Verfahren und Grundsätze festgesetzt wurden sowie laufend eingehalten werden.

- (6) Die Bedeutung der internen Revision resultiert insbesondere aus ihrer **ständigen Präsenz** im Kreditinstitut, der **laufenden Prüfung** aller Bereiche, Abläufe, Verfahren und Systeme sowie aus dem dadurch erlangten Wissen. Als institutsinterne Kontrollfunktion kann sie noch **vor dem Bankprüfer und der Bankenaufsicht** Risiken, Gefahren und Mängel des Kreditinstituts erkennen, die sie den Geschäftsleitern sowie dem Aufsichtsrat oder dem nach dem Gesetz oder der Satzung zuständigen Aufsichtsorgan des Kreditinstituts zu berichten hat.⁵

II. ANWENDUNGSBEREICH UND DEFINITION

- (7) Diese FMA-Mindeststandards betreffen grundsätzlich alle **Kreditinstitute** mit der Berechtigung zur Durchführung eines oder mehrerer der in § 1 Abs. 1 BWG genannten Bankgeschäfte sowie **Finanzinstitute** iSd § 1 Abs. 2 BWG. Gemäß § 3 Abs. 1 Z 9 BWG sind Kreditinstitute, die das Wechselstubengeschäft nach § 1 Abs. 1 Z 22 betreiben von § 42 BWG und somit auch von der Anwendung dieser Mindeststandards ausgenommen, soweit nicht die Mitwirkung an der Erstellung des Konzernabschlusses des übergeordneten Kreditinstituts erforderlich ist. Die FMA-Mindeststandards betreffen auch österreichische Kreditinstitute, wenn sie in anderen Mitgliedstaaten (§ 2 Z 5 BWG) im Wege der Dienstleistungs- und/oder Niederlassungsfreiheit tätig werden (§ 10 BWG). Bei Kreditinstitutsgruppen wenden sie sich auch an die Konzernrevision. Überdies erfassen sie auch Fälle der teilweisen oder gänzlichen Auslagerung von Aufgaben der internen Revision.
- (8) Die Vollziehung des § 42 BWG fällt gemäß **§ 77d BWG** nur insoweit in die Zuständigkeit der FMA, als seine Vollziehung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 (SSM-VO) nicht der **Europäischen Zentralbank (EZB)** vorbehalten ist. In Art. 4 Abs. 1 Buchstabe e SSM-VO, der die Zuständigkeitsbereiche der EZB auflistet, wird insbesondere die Gewährleistung der Einhaltung der Anforderungen an Kreditinstitute hinsichtlich solider Regelungen für die Unternehmensführung, einschließlich interner Kontrollmechanismen angeführt. In Verbindung mit Art. 6 SSM-VO ergibt sich somit eine direkte Zuständigkeit der EZB für die Vollziehung des § 42 BWG bei „bedeutenden Instituten“ iSd Art. 6 Abs. 4 SSM-VO. Die EZB hat gemäß Art. 4 Abs. 3 SSM-VO einschlägiges Unionsrecht anzuwenden. Sofern dieses aus Richtlinien besteht, die in nationales Recht umgesetzt wurden, wendet sie dieses an. Dies bedeutet, dass die EZB die Vorschriften des BWG betreffend die interne Revision von bedeutenden Instituten direkt anwendet.
- (9) Unter interner Revision im Sinne dieser FMA-Mindeststandards ist die auf Grund gesetzlicher Anordnung von den Kreditinstituten einzurichtende, unmittelbar den Geschäftsleitern und Geschäftsleiterinnen unterstehende **Funktion** zu verstehen, die ausschließlich der laufenden und

⁵ Zu beachten sind in diesem Zusammenhang auch § 32 WAG 2018 und Art. 24 DelVO (EU) 2017/565 sowie das FMA-Rundschreiben betreffend die organisatorischen Anforderungen des Wertpapier-Aufsichtsgesetzes und der DelVO (EU) 2017/565 („Organisationsrundschreiben WAG 2018“) RZ 154 ff.

umfassenden Prüfung der Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des gesamten Unternehmens dient (§ 42 Abs. 1 BWG).

III. VERANTWORTUNG DER GESCHÄFTSLEITUNG

- (10) Kreditinstitute haben eine interne Revision einzurichten, die **unmittelbar den Geschäftsleitern und Geschäftsleiterinnen untersteht** (§ 42 Abs. 1 BWG).
- (11) Die Verantwortung für die Einrichtung und die Funktionsfähigkeit der internen Revision, einschließlich der Erlassung von Organisationsrichtlinien, obliegt **allen Geschäftsleitern und Geschäftsleiterinnen gemeinsam** und kann nicht delegiert werden. Dies gilt auch dann, wenn einzelnen Geschäftsleitern und Geschäftsleiterinnen bestimmte Aufgabenbereiche innerhalb des Kreditinstituts unterstehen.⁶
- (12) Alle Geschäftsleiter und Geschäftsleiterinnen stellen permanent eine im Hinblick auf die von der internen Revision wahrzunehmenden Aufgaben **zweckmäßige Organisation** sowie eine **ausreichende quantitative und qualitative Personal- und Sachausstattung der internen Revision** – auch für allfällige Sonderprüfungen – sicher.
- (13) Unter der Verantwortung der Geschäftsleitung **werden schriftlich fixierte Organisationsrichtlinien** für die interne Revision ausgearbeitet, von dieser genehmigt und in Kraft gesetzt (vgl. dazu näher Kapitel IV.A. sowie IG-GL RZ 130); diese Organisationsrichtlinien werden allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Kreditinstituts in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung gestellt.

IV. GRUNDSÄTZE FÜR DIE INTERNE REVISION

A. ORGANISATIONSRICHTLINIEN FÜR DIE INTERNE REVISION

- (14) Die Tätigkeit der internen Revision orientiert sich insbesondere an den **Organisationsrichtlinien** für die interne Revision. Diese Organisationsrichtlinien werden **regelmäßig und anlassbezogen** hinsichtlich ihrer **Angemessenheit und Wirksamkeit überprüft und erforderlichenfalls adaptiert**. Sie schränken die Aufgaben der internen Revision nach diesen FMA-Mindeststandards in keiner Weise ein. Die Adaptierung der Organisationsrichtlinien für die interne Revision erfolgt unter der Verantwortung aller Geschäftsleiter und Geschäftsleiterinnen – gegebenenfalls auf Anregung durch die interne Revision.
- (15) Die Organisationsrichtlinien enthalten **insbesondere**:
 - a. Definition, Ziel und Bedeutung der internen Revision;

⁶ Die interne Revision betreffende Verfügungen werden von mindestens zwei Geschäftsleitern oder Geschäftsleiterinnen gemeinsam getroffen (§ 42 Abs. 3 BWG). Grundsätzlich sind für die interne Revision demnach immer mindestens zwei Geschäftsleiter oder Geschäftsleiterinnen zuständig. Einige Angelegenheiten obliegen jedoch auf Grund ihrer besonderen Bedeutung der Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung.

- b. Position und organisatorische Einbindung der internen Revision innerhalb des Kreditinstituts;
- c. Aufbauorganisation (einschließlich Zuständigkeitsverteilung) der internen Revision;
- d. Grundsätze der internen Revision und deren nähere Ausgestaltung (vgl. dazu näher Kapitel IV.B bis IV.C);
- e. Aufgaben und Prüfungsdurchführung der internen Revision (vgl. dazu näher Kapitel V und VI);
- f. Befugnisse und Pflichten (insbesondere Informationsrechte und Berichtspflichten) der internen Revision (vgl. dazu näher Kapitel VI.D und VI.F).

B. PERMANENTE TÄTIGKEIT

- (16) Kreditinstitute haben eine interne Revision einzurichten, die ausschließlich der laufenden und umfassenden Prüfung der Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des gesamten Unternehmens dient (§ 42 Abs. 1 BWG).
- (17) Bei der internen Revision handelt es sich somit um eine **ständige Einrichtung**, die ihre Tätigkeit das ganze Jahr über, dh **laufend und nicht nur fallweise** ausübt. Unter Tätigkeit der Revision ist die Abarbeitung des Revisionsplans einschließlich der Möglichkeit, jederzeit die Informationsrechte wahrnehmen und Sonderprüfungen durchführen zu können, zu verstehen. Die Intensität ihrer Prüfungstätigkeit richtet sich nach Größe und Natur des zu prüfenden Kreditinstituts sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt von dessen Geschäftstätigkeit.

C. AUSSCHLIEßLICHKEIT, UNABHÄNGIGKEIT UND UNPARTEILICHKEIT

- (18) Die interne Revision nimmt ihre Aufgaben unabhängig, objektiv und unparteiisch wahr. Sie wird daher grundsätzlich⁷ **nicht mit anderen Funktionen**, insbesondere nicht mit den anderen Kontrollfunktionen Risikomanagement, BWG-Compliance nach § 39 Abs. 6, WAG-Compliance nach Art. 22 Abs. 2 der DeIVO (EU) 2017/575 und Geldwäschereibeauftragte/r nach § 23 Abs. 3 FM-GWG **kombiniert**.
- (19) Bei der Revisionsplanung, Prüfungsdurchführung, Berichterstattung und den Wertungen der Prüfungsergebnisse sowie bei der Entscheidung über die Einleitung von Sonderprüfungen unterliegt sie **keinen Weisungen**. Davon bleibt das Recht zur Anordnung von Sonderprüfungen durch mindestens zwei Geschäftsleiter bzw. Geschäftsleiterinnen unberührt (vgl. dazu näher Kapitel VI.B.).

⁷ Zur Kombination mit der WAG-Compliance-Funktion, siehe FMA-Rundschreiben betreffend die organisatorischen Anforderungen des Wertpapier-Aufsichtsgesetzes und der DeIVO (EU) 2017/565 („Organisationsrundschreiben WAG 2018“) vom 11.09.2018, RZ 69 ff; zur Kombination mit der Funktion des/der Geldwäschereibeauftragten siehe FMA-Rundschreiben betreffend die Interne Organisation zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung vom 19.03.2019, RZ 33 ff.

- (20) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der internen Revision sind im zu prüfenden Kreditinstitut grundsätzlich **nur** für die interne Revision tätig und mit deren Aufgaben betraut.
- (21) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der internen Revision prüfen keinesfalls Bereiche, in denen sie selbst tätig sind („**Verbot der Selbstprüfung**“) (vgl. IG-GL RZ 198), insbesondere auch im Rahmen der Konzernrevision (vgl. Kapitel VII). Daraus ergibt sich, dass die interne Revision keine bankinternen Grundsätze und Verfahren erstellt. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der internen Revision sind nicht in Entscheidungs- oder Geschäftsprozesse eingebunden und nehmen keine sonstigen Aufgaben wahr, die nicht mit der Prüfungstätigkeit in Einklang stehen.

D. QUANTITATIVE AUSSTATTUNG

- (22) Die interne Revision ist unter Bedachtnahme auf den Geschäftsumfang so ausgestattet, dass sie ihre **Aufgaben zweckentsprechend** erfüllen kann (§ 42 Abs. 1 BWG).
- (23) Demnach wird die Personal- und Sachausstattung der internen Revision der Größe und Natur des zu prüfenden Kreditinstituts sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt von dessen Geschäftstätigkeit gerecht und ist so dimensioniert, dass die interne Revision ihre Aufgaben zweckentsprechend erfüllen kann (vgl. IG-GL RZ 197). Dabei sind **auch etwaige Sonderprüfungen** zu berücksichtigen. Die permanente Funktionsfähigkeit der internen Revision ist in jedem Fall sichergestellt.
- (24) Mit den Aufgaben der internen Revision ist eine eigene Organisationseinheit im Kreditinstitut zu betrauen.⁸ Dies gilt gem. § 42 Abs. 6 BWG jedoch nicht für Kreditinstitute,
- deren **Bilanzsumme 300 Millionen Euro** nicht übersteigt oder
 - deren Mitarbeiterstand im **Jahresdurchschnitt 50 vollbeschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen** nicht übersteigt oder
 - deren **Bilanzsumme eine Milliarde Euro nicht übersteigt** und die einem Zentralinstitut angeschlossen sind oder einer Kreditinstitutsgruppe angehören, wenn **im Rahmen des Sektorverbundes oder der Gruppe eine eigene Organisationseinheit** für die interne Revision besteht, die unter jederzeitiger Beachtung von § 42 Abs. 2 BWG ausgestattet und organisiert ist oder
 - deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro nicht übersteigt und die einem **EU-Mutterkreditinstitut oder einem Mutterkreditinstitut in einem Mitgliedstaat** gemäß § 30 Abs. 1 Z 1 bis 6 BWG nachgeordnet sind, wenn im EU-Mutterkreditinstitut oder in einem Mutterkreditinstitut in einem Mitgliedstaat eine eigene Organisationseinheit für die interne Revision besteht, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ausgestattet und organisiert ist und die Aufsichts- und Kontrollmöglichkeiten von FMA und Oesterreichischer Nationalbank hierdurch nicht beeinträchtigt werden oder

⁸ In diesem Zusammenhang ist auch auf Art. 24 der DelVO (EU) 2017/565 zu verweisen.

- e. deren **Bilanzsumme eine Milliarde Euro zwar übersteigt**, die aber an ein Zentralinstitut angeschlossen sind oder einer Kreditinstitutsgruppe angehören und einen **Antrag** bei der FMA gestellt haben, vom Erfordernis einer eigenen Organisationseinheit absehen zu dürfen, und welcher von der **FMA** genehmigt wurde (§ 42 Abs. 6 letzter Satz BWG).
- (25) Sofern das Kreditinstitut an ein Zentralinstitut angeschlossen ist oder einer Kreditinstitutsgruppe angehört und in diesem Rahmen eine **sektor- oder gruppeneigene Organisationseinheit** besteht, ist diese Organisationseinheit unter jederzeitiger Beachtung der Anforderungen des § 42 Abs. 2 BWG ausgestattet und organisiert und nimmt tatsächlich und nachweislich die Aufgaben der internen Revision für das Kreditinstitut wahr.
- (26) Unter einer **eigenen Organisationseinheit** ist eine unmittelbar der Geschäftsleitung unterstehende Stelle zu verstehen, die mit zumindest einem oder einer ausschließlich für die interne Revision tätigen Mitarbeiter oder Mitarbeiterin ausgestattet ist.
- (27) Hinsichtlich der Zulässigkeit (des Umfangs) der Auslagerung gem. § 42 Abs. 6 BWG sind folgende Fälle zu unterscheiden:
- a. Liegt eine der in § 42 Abs. 6 Z 1 und 2 BWG genannten Ausnahmen vor, ist keine eigene Organisationseinheit einzurichten, sodass die interne Revision auch gänzlich ausgelagert werden kann.
 - b. Ist eine eigene Organisationseinheit einzurichten, können dennoch einzelne Aufgaben der internen Revision ausgelagert werden.
 - c. Aufgrund der **Sonderregelung des § 42 Abs. 6 Z 3 ff BWG** kann ein Kreditinstitut innerhalb eines Sektorverbands oder einer Gruppe (siehe oben RZ 24 c bis e) die interne Revision ebenfalls gänzlich auslagern, allerdings nur an eine sektor- bzw gruppeneigene Organisationseinheit.⁹ Hier gilt ebenfalls, dass die sektor- bzw gruppeneigene Organisationseinheit selbst einzelne Aufgaben auslagern darf.

Bei einer gänzlichen Auslagerung der internen Revision aufgrund der Ausnahme- bzw Sonderregelungen gemäß § 42 Abs. 6 Z 1 und 2 bzw Z 3 BWG sind die allgemeinen Auslagerungsbestimmungen des § 25 BWG samt Anlage zu beachten. Bei einer Auslagerung einzelner Aufgaben der internen Revision ist im Einzelfall zu prüfen, ob § 25 BWG samt Anlage Anwendung findet.¹⁰

- (28) In allen Fällen kann die **Letztverantwortung der Geschäftsleitung** insbesondere in Bezug auf die Überwachung der Einhaltung der Auslagerungsvereinbarung jedoch niemals ausgelagert werden.

⁹ RZ 22 und 23 der EBA-Leitlinien zu Auslagerungen (EBA/GL/2019/02) sind zu beachten.

¹⁰ Grundsätzlich indiziert die Auslagerung von Aufgaben der internen Revision das Vorliegen von Wesentlichkeit im Sinne von § 25 Abs. 2 BWG. Vergleiche jedoch zur möglichen Ausnahme von diesem Grundsatz RZ 29b der EBA-Leitlinien zu Auslagerungen (EBA/GL/2019/02).

E. QUALITATIVE AUSSTATTUNG

- (29) Mit Aufgaben der internen Revision dürfen Personen, bei denen **Ausschließungsgründe** vorliegen, nicht betraut werden (§ 42 Abs. 1 BWG).
- (30) Als Ausschließungsgründe sind Umstände anzusehen, die die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben der internen Revision nicht wahrscheinlich erscheinen lassen. Ausschließungsgründe liegen vor, wenn den betroffenen Personen die **erforderliche Sachkenntnis und Erfahrung im Bankwesen** fehlt (§ 42 Abs. 2 Z 1 BWG) und wenn die **objektive Wahrnehmung der Funktion beeinträchtigt** sein kann (§ 42 Abs. 2 Z 2 BWG).
- (31) Die Einhaltung des § 42 Abs 2 Z 1 BWG setzt voraus, dass die **Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der internen Revision** in ausreichendem Maße theoretische Kenntnisse (erforderliche Sachkenntnis) und praktische Kenntnisse (erforderliche Erfahrung im Bankwesen) für die Revision eines Kreditinstituts besitzen.
- (32) Durch geeignete Maßnahmen wird die Aktualität der **erforderlichen Sachkenntnis aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen** der internen Revision sichergestellt.
- (33) Für die interne Revision spezifische Ausschließungsgründe nach § 42 Abs. 2 Z 2 BWG liegen dann vor, wenn die **objektive Wahrnehmung der Funktion beeinträchtigt** sein kann.
- (34) Zur Sicherstellung der objektiven Wahrnehmung der Aufgaben der internen Revision sowie der Objektivität und Unabhängigkeit des Bankprüfers oder der Bankprüferin ist es insbesondere **unzulässig, im Fall einer Auslagerung dieselbe natürliche Person gleichzeitig als Bankprüfer oder Bankprüferin und als internen Revisor oder interne Revisorin für dasselbe Kreditinstitut** zu bestellen (§ 42 Abs. 2 Z 2 BWG). Sollten der Bankprüfer oder die Bankprüferin und der interne Revisor/die interne Revisorin derselben Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder derselben gesetzlich zuständigen Prüfungseinrichtung angehören, werden interne Vorkehrungen zur Funktionstrennung und Sicherung der unabhängigen Erfüllung der beiden Aufträge getroffen und wird eine strikte personelle und organisatorische Trennung zwischen Aufgaben der Bankprüfung und der internen Revision eingehalten.
- (35) Darüber hinaus darf zur Sicherstellung der objektiven Wahrnehmung der Aufgaben der internen Revision bei keinem Mitarbeiter und keiner Mitarbeiterin der internen Revision ein Ausschließungsgrund vorliegen, der nach § 62 Z 6, 12 und 13 BWG auf die Person als Bankprüfer zutreffen würde. § 62 Z 6 BWG betrifft das Prinzip der Ausschließlichkeit (vgl. RZ 20) sowie das Verbot der Selbstprüfung (vgl. RZ 21). Die Ausschließungsgründe des § 62 Z 12 und 13 BWG kommen im Fall einer Auslagerung einzelner Aufgaben der internen Revision zur Anwendung.
- (36) An der Spitze der aufgrund der gesetzlichen Vorgaben eingerichteten eigenen Organisationseinheit für die interne Revision steht ein persönlich und fachlich geeigneter Leiter oder eine persönlich und fachlich geeignete Leiterin, der oder die die Anforderungen nach § 42 Abs. 1 iVm § 5 Abs. 1 Z 6 und 7 BWG sowie nach § 42 Abs. 2 BWG erfüllt. Das heißt, dass für den Leiter oder die Leiterin der internen Revision neben den Ausschließungsgründen nach § 42 Abs. 2 BWG auch die Anforderungen an die persönliche

Eignung nach § 5 Abs. 1 Z 6 und 7 BWG gelten.¹¹ An die fachliche Eignung des Leiters oder der Leiterin der internen Revision werden ebenfalls besondere Anforderungen gestellt. Neben fundierten theoretischen Kenntnissen der Tätigkeit der internen Revision verfügt der Leiter oder die Leiterin über umfassende praktische Kenntnisse des Bankwesens, die er oder sie sich im Rahmen einer mindestens dreijährigen Tätigkeit im selben Unternehmen oder in einem Unternehmen vergleichbarer Geschäftsart angeeignet hat.¹²

V. AUFGABEN DER INTERNEN REVISION

A. MAßSTÄBE UND UMFANG DER PRÜFPFLICHT

- (37) Die Prüfung der Gesetzmäßigkeit beinhaltet die laufende und umfassende Prüfung des gesamten Unternehmens hinsichtlich der anzuwendenden **Gesetze, Verordnungen und Bescheide**.
- (38) Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit umfasst insbesondere die **Überprüfung der Angemessenheit der Unternehmensorganisation** sowie der Beachtung bankinterner Grundsätze und Verfahren (Organisationsrichtlinien, Kompetenzordnungen, interner Leitlinien, etc.) und Arbeitsanweisungen.
- (39) Die Prüfung der Zweckmäßigkeit beinhaltet insbesondere die Prüfung der **Verhältnismäßigkeit** von Mitteleinsatz und Zielerreichung unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit sowie der Effizienz der Organisation, der Verfahrensabläufe und des Einsatzes von Ressourcen (insbesondere der Personal- und Sachausstattung).
- (40) Art, Umfang, Häufigkeit und Methoden der Prüfungen orientieren sich vor allem **am Risikogehalt des jeweiligen Prüfbereichs** und gewährleisten, dass die Prüfungsergebnisse ausreichend Aufschluss über die Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit innerhalb des jeweiligen Prüfbereichs geben.

B. PRÜFBEREICHE

- (41) Die interne Revision prüft risikobasiert insbesondere:
 - a. alle Betriebs- und Geschäftsbereiche des Kreditinstituts;¹³
 - b. alle Betriebs- und Geschäftsabläufe des Kreditinstituts;¹⁴

¹¹ Zu den Eignungsanforderungen an den Leiter oder die Leiterin der internen Revision nach § 42 Abs. 1 und 2 BWG siehe Rundschreiben der FMA zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen (Fit & Proper – Rundschreiben) vom 30.08.2018, RZ 142-145.

¹² Die für den Leiter oder die Leiterin der internen Revision erforderlichen theoretischen Kenntnisse sind insbesondere dann anzunehmen, wenn er die erfolgreiche Absolvierung einer einschlägigen Sektorausbildung, eines Universitätsstudiums oder Fachhochschullehrgangs mit einschlägiger Spezialisierung, einer international anerkannten Revisorenausbildung oder einer Fachprüfung gemäß § 13 Genossenschaftsrevisionsgesetz („GenRevG“) nachweisen kann.

¹³ Unter Betriebs- und Geschäftsbereichen des Kreditinstituts sind beispielsweise Finanzierung, Rechnungswesen, Risikomanagement oder Beteiligungsverwaltung zu verstehen.

¹⁴ Unter Betriebs- und Geschäftsabläufen des Instituts sind beispielsweise Kreditgewährung, Kreditweiterbearbeitung, Kreditbearbeitungskontrolle und Bewertungsmaßnahmen zu verstehen.

- c. die bankinternen Grundsätze und Verfahren (Organisationsrichtlinien, Kompetenzordnungen, Leitlinien etc.) und Arbeitsanweisungen, auch hinsichtlich ihrer Einhaltung, Aktualität und laufenden Aktualisierung;
 - d. die Angemessenheit der Grundsätze und Verfahren gemäß lit. c. im Lichte der gesetzlichen und aufsichtlichen Anforderungen sowie des Risikoappetits und der Risikostrategie des Kreditinstituts;
 - e. alle rechtlich vorgegebenen Prüfbereiche (insbesondere im BWG, WAG 2018, DeIVO (EU) 565/2017 und FM-GWG).
- (42) Da die interne Revision gesetzlich zur **umfassenden Prüfung** verpflichtet ist, ist die hier vorgenommene **Aufzählung der Prüfbereiche demonstrativ und nicht abschließend**, weshalb sich für die interne Revision auch weitere Prüfbereiche ergeben können, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Funktion erforderlich sind. Insbesondere sollten auch sämtliche ausgelagerten Bereiche des Kreditinstituts geprüft werden.¹⁵
- (43) Die einzelnen Prüfbereiche sollten nicht isoliert betrachtet werden. Eine Zusammenarbeit der einzelnen spezialisierten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der internen Revision ist insbesondere bei **bereichsübergreifenden Prüfungen** (über mehrere Organisationseinheiten hinweg) sinnvoll und notwendig. Der Leiter/die Leiterin der internen Revision sorgt für ein geordnetes Zusammenwirken innerhalb der internen Revision.

VI. PRÜFUNGS DURCHFÜHRUNG DURCH DIE INTERNE REVISION

A. REVISIONSPLANUNG

- (44) Die interne Revision hat einen **jährlichen Revisionsplan** aufzustellen und die Prüfungen danach durchzuführen (§ 42 Abs. 5 BWG, vgl. auch IG-GL RZ 205-207). Dieser Revisionsplan ist jährlich spätestens im vierten Quartal zu beschließen.
- (45) Der Revisionsplan wird der Geschäftsleitung sowie dem Aufsichtsrat oder dem nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgan nachweislich zur Kenntnis gebracht. **Wesentliche Änderungen des Revisionsplans werden ebenfalls allen Geschäftsleitern/Geschäftsleiterinnen nachweislich zur Kenntnis gebracht.** Bei der Revisionsplanung werden die Größe und Natur des zu prüfenden Kreditinstituts sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt von dessen Geschäftstätigkeit angemessen berücksichtigt. Die Revisionsplanung wird ausreichend dokumentiert. Der Revisionsplan wird mindestens sieben Jahre aufbewahrt.
- (46) Der Revisionsplan enthält insbesondere die zu prüfenden Prüfbereiche, den Prüfaufwand in Personentagen und die Art der Prüfung.

¹⁵ Vergleich hierzu auch RZ 50 ff der EBA-Leitlinien zu Auslagerungen (EBA/GL/2019/02) betreffend die Funktionen der internen Revision.

- (47) Die dem Revisionsplan zugrundeliegende **Prüfungshäufigkeit wird in den Organisationsrichtlinien** für die interne Revision (vgl. dazu näher Kapitel IV.A.) wie folgt **festgelegt**:
- a. Prüfbereiche, für die explizite Anordnungen bzgl. der Prüfungshäufigkeit bestehen, sind entsprechend diesen Anordnungen zu prüfen;
 - b. Alle sonstigen Prüfbereiche werden risikobasiert in angemessenen Abständen geprüft. Risikoreiche Bereiche sind demnach häufiger zu prüfen; bei risikoarmen Bereichen – etwa Hilfsbereichen – kann eine geringere Prüfungshäufigkeit ausreichend sein.
- (48) Die interne Revision erstellt überdies eine **Prüfungslandkarte**, somit eine Übersicht, in der sämtliche Prüfbereiche detailliert unter Angabe ihrer Prüfungsintervalle gemäß RZ 47 dargestellt werden. Diese Prüfungslandkarte, die laufend an die aktuellen Erfordernisse adaptiert wird, stellt die Grundlage für die Prüfungsplanung dar.

B. SONDERPRÜFUNGEN

- (49) Die interne Revision hat **anlassbezogen ungeplante Prüfungen vorzunehmen** (§ 42 Abs. 5 BWG).
- (50) **Sonderprüfungen** können auf Vorschlag eines Geschäftsleiters/einer Geschäftsleiterin oder selbständig von der internen Revision eingeleitet werden. Auf **Anordnung von mindestens zwei Geschäftsleitern/Geschäftsleiterinnen** ist eine Sonderprüfung einzuleiten. Eine Sonderprüfung kann darüber hinaus vom **Aufsichtsrat oder dem nach Satzung zuständigen Aufsichtsorgan** angeregt werden.

C. ARBEITSUNTERLAGEN

- (51) Jede Prüfung wird durch Arbeitsunterlagen **dokumentiert**, aus denen zumindest die **durchgeführten Prüfungshandlungen sowie die Prüfungsfeststellungen** hervorgehen, und die für sachverständige Dritte jederzeit nachvollziehbar sind.
- (52) Alle Prüfungshandlungen und -feststellungen werden im Ergebnis durch die **Arbeitsunterlagen nachvollziehbar dokumentiert**: Durch die Arbeitsunterlagen wird belegt, welche Prüfungshandlungen durchgeführt wurden und aufgrund welcher Umstände die Prüfungsfeststellungen erzielt wurden. Die Aufbewahrung der Arbeitsunterlagen erfolgt in Papierform, elektronisch oder auf andere geeignete Art.
- (53) Für jede durchgeführte Prüfung werden die wesentlichen **Arbeitsunterlagen mindestens sieben Jahre** aufbewahrt.

D. INFORMATION DER INTERNEN REVISION

- (54) Den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der internen Revision stehen **umfassende und uneingeschränkte Auskunfts-, Vorlage-, Einschau- und Prüfrechte** zu, wobei diesen weder das Datenschutzrecht (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. c Datenschutz-Grundverordnung („**DSGVO**“) iVm § 42 BWG) noch das Bankgeheimnis nach § 38 BWG oder andere vergleichbare Rechtshindernisse in ausländischen Jurisdiktionen entgegenstehen. Diese Rechte bestehen auch gegenüber im Auftrag des

Kreditinstituts tätigen Dritten sowie allen Kreditinstituten der Kreditinstitutsgruppe iSd § 30 BWG, soweit dies zur Erfüllung der Funktion der internen Revision erforderlich ist. Die Rechte beziehen sich nicht auf Tätigkeiten des Betriebsrats oder sonstiger Organe der Arbeitnehmerschaft iSd § 40 Arbeitsverfassungsgesetz („ArbVG“) im Rahmen ihrer Tätigkeit für dieses Organ sowie für Behindertenvertrauenspersonen gemäß § 22a Behinderteneinstellungsgesetz („BEinstG“).

- (55) **Weisungen und Beschlüsse der Geschäftsleitung und sonstiger Organe des Kreditinstituts**, die für die interne Revision von Bedeutung sein können, werden **ihrem Leiter oder ihrer Leiterin unverzüglich und unaufgefordert zugänglich gemacht**. Die interne Revision wird über wesentliche Änderungen in den Prüfbereichen (vgl. dazu näher Kapitel V.B) rechtzeitig informiert.

E. BERICHTSPFLICHT

- (56) Die Leiter und Leiterinnen der geprüften Organisationseinheiten werden **nachweislich über die Prüfungsfeststellungen im Rahmen einer Schlussbesprechung in Kenntnis gesetzt**. Dabei haben sie Gelegenheit zur **Stellungnahme**.
- (57) Im Anschluss an jede Prüfung wird zeitnah ein **schriftlicher Revisionsbericht** erstellt, der nachweislich an die Leiter und Leiterinnen der geprüften Organisationseinheiten sowie deren unmittelbaren Vorgesetzten übermittelt wird.
- (58) Der Revisionsbericht enthält zumindest den **Prüfbereich und die Prüfungsfeststellungen** (insbesondere **festgestellte Mängel und die getroffenen, erforderlichen und empfohlenen Maßnahmen samt angemessener Frist zu deren Beseitigung oder Umsetzung**) **unter Hervorhebung der wesentlichen Mängel, Gefahren und Risiken**.¹⁶ Weiters werden Beginn und Ende der Prüfung sowie die Art der Prüfung und die angewandten Methoden der einzelnen Prüfungen dargestellt. Den Leitern und Leiterinnen der geprüften Organisationseinheiten ist Gelegenheit zu geben, zu den festgestellten Mängeln sowie den erforderlichen und empfohlenen Maßnahmen Stellungnahmen abzugeben, die nach Möglichkeit bereits im Revisionsbericht berücksichtigt werden.
- (59) Der **Revisionsbericht** ist in erster Linie an die Geschäftsleitung adressiert (§ 42 Abs. 3 BWG).¹⁷ Die interne Revision hat allen Geschäftsleitern und Geschäftsleiterinnen direkt zu berichten. Erhalten nicht alle Geschäftsleiter und Geschäftsleiterinnen sämtliche umfassenden Revisionsberichte, ist allen Geschäftsleitern und Geschäftsleiterinnen in zusammenfassender Weise regelmäßig schriftlich über die Prüfungsfeststellungen aller im Berichtszeitraum durchgeführten Prüfungen unter Hervorhebung der wesentlichen Mängel, Gefahren und Risiken zu berichten. Die Geschäftsleitung legt in den Organisationsrichtlinien für die interne Revision (vgl. dazu näher Kapitel IV.A) die Berichtshäufigkeit fest.

¹⁶ Der Prüfaufwand in Personentagen ist zu dokumentieren, wenn auch nicht zwingend im Revisionsbericht.

¹⁷ Dennoch wird es – insbesondere bei mehrstufig organisierten Kreditinstituten – praktikabler sein, den Revisionsbericht dem Leiter oder der Leiterin der geprüften Organisationseinheit sowie dessen/deren unmittelbar Vorgesetzten zu übermitteln und der Informationspflicht gegenüber der Geschäftsleitung durch zusammenfassende Berichte in einer zuvor festgelegten Berichtshäufigkeit nachzukommen.

- (60) Die interne Revision hat über die Prüfgebiete und **wesentliche Prüfungsfeststellungen** aufgrund durchgeführter Prüfungen **quartalsweise direkt auch dem oder der Vorsitzenden des Aufsichtsrats** oder des sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgans des Kreditinstituts sowie dem **Prüfungsausschuss** Bericht zu erstatten (§ 42 Abs. 3 BWG).¹⁸
- (61) Der **quartalsweise Bericht der internen Revision an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Aufsichtsrats** oder des sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgans und den **Prüfungsausschuss** erfolgt **unbeeinflusst** durch die Geschäftsleitung. Das Recht der Geschäftsleitung auf Stellungnahme zu diesen Berichten bleibt davon unberührt.
- (62) Aus Gründen der Transparenz, zur Dokumentation sowie späteren Nachvollziehbarkeit erfolgt der **quartalsweise Bericht** an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder des sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgans und den Prüfungsausschuss **schriftlich**. Form und Umfang dieses Berichtes können im Sinne der Proportionalität unterschiedlich ausgestaltet sein.
- (63) Sämtliche Berichte werden mindestens **sieben Jahre** aufbewahrt.
- (64) Unabhängig von diesen Berichten **informiert die interne Revision unverzüglich** und nachweislich alle Geschäftsleiter und Geschäftsleiterinnen sowie den Aufsichtsrat oder das nach Gesetz oder Satzung zuständige Aufsichtsorgan, wenn sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Tatsachen feststellt, die den **Bestand, die Funktionsfähigkeit des Kreditinstituts, seine Entwicklung oder die Erfüllung der Verpflichtungen des Kreditinstituts gegenüber seinen Gläubigern als gefährdet** oder wesentlich beeinträchtigt erachtet.

F. REAKTION AUF FESTGESTELLTE MÄNGEL

- (65) Alle von der internen Revision festgestellten Mängel werden im Rahmen eines formalen Mängelbeseitigungsprogramms durch die zuständigen Leiter und Leiterinnen der geprüften Organisationseinheiten fristgerecht durch zur Mängelbehebung geeignete Maßnahmen beseitigt. **Sie informieren die interne Revision über die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen sowie die Beseitigung der festgestellten Mängel.**
- (66) Die interne Revision überprüft die **fristgerechte Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen** sowie die **fristgerechte Beseitigung der festgestellten Mängel** und führt allenfalls erforderliche Nachschauprüfungen durch.
- (67) Werden die erforderlichen Maßnahmen ohne objektiv nachvollziehbare Gründe **nicht fristgerecht umgesetzt und/oder die festgestellten Mängel nicht fristgerecht beseitigt**, informiert die interne Revision unverzüglich die unmittelbar Vorgesetzten der Leiter und Leiterinnen der geprüften Organisationseinheiten darüber. Erfolgt weiterhin keine Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen bzw. keine Mängelbeseitigung, werden jedenfalls die zuständigen Geschäftsleiter/Geschäftsleiterinnen über diesen Umstand informiert.

¹⁸ Die Berichtspflicht an das Aufsichtsorgan besteht auch bei Nichtvorliegen wesentlicher Prüfungsfeststellungen; in diesem Fall ist zumindest darüber eine Aussage zu treffen ("Null-Meldung").

VII. KONZERNREVISION

- (68) Bei **Kreditinstitutgruppen iSd § 30 BWG** hat die interne Revision des übergeordneten Kreditinstituts iSd § 30 Abs. 5 BWG die **Aufgaben der internen Konzernrevision** wahrzunehmen (§ 42 Abs. 7 BWG).
- (69) Die Konzernrevision ist der Geschäftsleitung des übergeordneten Kreditinstituts unterstellt und prüft alle Unternehmen der Kreditinstitutgruppe iSd § 30 BWG.
- (70) Die Aufgaben der Konzernrevision sind insbesondere:
- a. die Harmonisierung der Revisionsstandards innerhalb der Kreditinstitutgruppe;
 - b. die Prüfung der Zweckmäßigkeit der Aufbau- und Ablauforganisation;
 - c. die Prüfung der Einhaltung der Ordnungsnormen; sowie
 - d. die Prüfung der Gesetz-, Ordnungs- und Zweckmäßigkeit hinsichtlich:
 - der Konzernrechnungslegung;
 - der Funktionsfähigkeit, Revisionspläne und Prüfberichte der internen Revision der nachgeordneten Kreditinstitute;
 - sowie des Konzernreportings gemäß § 30 Abs. 7, 8, 9 und 10 BWG.
- (71) Die Konzernrevision prüft alle Unternehmen der Kreditinstitutgruppe iSd § 30 BWG. Eine **Ausweitung der Prüfungstätigkeit der Konzernrevision auf im Konzernabschluss konsolidierte Unternehmen, die nicht Teil der Kreditinstitutgruppe sind, ist zulässig.**
- (72) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist es notwendig, dass der Konzernrevision vonseiten aller Unternehmen der Kreditinstitutgruppe sowie **vonseiten aller konsolidierten Unternehmen**, die nicht Teil der Kreditinstitutgruppe sind, sämtliche zur Durchführung der gesetzmäßigen Konzernrevision **notwendigen Unterlagen und Informationen** zur Verfügung gestellt werden.

VIII. KOMMUNIKATION DER AUFSICHTSBEHÖRDE MIT DER INTERNEN REVISION

A. REGELMÄßIGER AUSTAUSCH

- (73) Im Rahmen eines **regelmäßigen Austausches bespricht die Aufsichtsbehörde** (zB im Rahmen einer Vor-Ort-Prüfung oder eines *Supervisory Review and Evaluation Process* („**SREP**“) nach § 69 Abs. 2 und 3 BWG) allenfalls identifizierte **Mängel, Gefahren und Risiken des Kreditinstituts mit der internen Revision**. Ein solcher Austausch begründet keine über bestehende gesetzliche Verpflichtungen hinausgehende Berichtspflicht der internen Revision. Die Aufsichtsbehörde verschafft sich durch eine direkte Kommunikation mit der internen Revision einen Eindruck darüber, wie das Kreditinstitut

ingesamt identifizierte Schwächen handhabt und welcher Stellenwert den Prüffeststellungen der internen Revision beigemessen wird.¹⁹

B. ANZEIGEN

- (74) Kreditinstitute haben der FMA **unverzüglich schriftlich den Verantwortlichen oder die Verantwortliche bzw den Leiter oder die Leiterin** der internen Revision anzuzeigen (§ 73 Abs 1 Z 11 BWG).
- (75) Jedes Kreditinstitut, in dem eine **eigene Organisationseinheit** mit der internen Revision betraut ist, zeigt deren **Leiter oder Leiterin** an. In diesem Fall sind darüber hinaus keine weiteren Verantwortlichen der internen Revision anzuzeigen, weil der Leiter oder die Leiterin die Gesamt- und Letztverantwortung trägt.
- (76) Kreditinstitute, die gemäß **§ 42 Abs. 6 Z 1 und 2 BWG nicht verpflichtet sind, eine eigene Organisationseinheit** einzurichten, aber nicht an ein Zentralinstitut angeschlossen oder Teil einer Kreditinstitutsgruppe sind, zeigen einen Verantwortlichen oder eine Verantwortliche für die interne Revision an.
- (77) Kreditinstitute, die nach § 42 Abs. 6 Z 3 und 4 BWG ihre interne Revision innerhalb einer KI-Gruppe oder eines Sektorverbundes an eine eigene Organisationseinheit für die interne Revision auslagern können, zeigen deren Leiter oder Leiterin an.²⁰ Dort, wo **mehrere Kreditinstitute innerhalb derselben Gruppe oder desselben Sektorverbundes an dieselbe Organisationseinheit ausgelagert** haben, reicht eine **gemeinsame Anzeige** des Leiters oder der Leiterin dieser Organisationseinheit. In diesem Fall ist daher nicht derselbe Leiter oder dieselbe Leiterin von jedem einzelnen auslagernden Kreditinstitut gesondert anzuzeigen. Darüber hinaus sind innerhalb der Gruppe oder des Sektorverbundes keine weiteren Verantwortlichen anzuzeigen, da der Leiter/die Leiterin der Organisationseinheit die Gesamt- und Letztverantwortung trägt. In allen genannten Fällen liegen beim Leiter oder bei der Leiterin der Organisationseinheit – aufgrund der Tatsache, dass er oder sie die Haupt- bzw. Letztverantwortung für die interne Revision mehrerer Kreditinstitute trägt – keine ungelösten Interessenskonflikte vor.
- (78) Die **Anzeige eines Leiters/einer Leiterin** hat Angaben zur Erfüllung der **Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Z 6 und 7 BWG sowie zum Nicht-Vorliegen der Ausschließungsgründe nach § 42 Abs. 2 BWG** zu enthalten. In Bezug auf die im Rahmen der **Anzeige beizubringenden Dokumente** ist auf den **Anhang zum Fit & Proper Rundschreiben**²¹ zu verweisen. Die Anzeige eines **Verantwortlichen** hat nur die **Bestätigung über das Nicht-Vorliegen der Ausschließungsgründe nach § 42 Abs. 2 BWG** zu umfassen.

¹⁹ Vgl. auch Basel Committee on Banking Supervision, The Internal Audit Function in Banks, 2012.

²⁰ Dies gilt auch für Kreditinstitute, die zwar gemäß § 42 Abs 6 Z 1 und 2 BWG nicht verpflichtet sind eine eigene Organisationseinheit einzurichten, ihre interne Revision aber trotzdem innerhalb der KI-Gruppe oder im Sektorverbund auslagern.

²¹ Vgl. Fußnote 11.

C. ANTRAG NACH § 42 ABS. 6 BWG

(79) Kreditinstitute, deren **Bilanzsumme eine Milliarde Euro zwar übersteigt**, die aber an ein Zentralinstitut angeschlossen sind oder einer Kreditinstitutsgruppe iSd § 30 BWG angehören, können bei der FMA einen Antrag stellen, vom Erfordernis einer eigenen Organisationseinheit für die interne Revision absehen zu dürfen (§ 42 Abs. 6 letzter Satz BWG), wenn innerhalb der Kreditinstitutsgruppe oder innerhalb des Sektorverbands eine eigene Organisationseinheit für die interne Revision besteht, die qualitativ und quantitativ (vgl. Kapitel IV.D. und IV.E.) entsprechend ausgestattet ist.

- (80) **Zur Reduktion von Rückfragen empfiehlt die FMA folgende Unterlagen dem Antrag beizulegen:**
- Organigramm des Kreditinstituts, in dem die Organisationseinheit für die interne Revision angesiedelt ist;
 - Beschreibung der Aufbau- und Ablauforganisation der Organisationseinheit (Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (vollzeitäquivalent), Berichtspflichten, Vorgehensweise bei Feststellung von Mängeln);
 - Bestätigung der ausreichenden Prüfungskapazitäten für alle zu prüfenden Kreditinstitute;
 - schriftliche Vereinbarung iSd § 25 Abs. 1 BWG („Auslagerungsvertrag“);
 - Bestätigung über die Erfüllung der Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Z 6 und 7 BWG sowie Angaben zum Nicht-Vorliegen der Ausschließungsgründe nach § 42 Abs. 2 BWG beim Leiter/ bei der Leiterin der internen Revision in der Organisationseinheit, in die ausgelagert wird;
 - Bestätigung über das Nicht-Vorliegen von Ausschließungsgründen nach § 42 Abs. 2 BWG bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der internen Revision der Organisationseinheit, in die ausgelagert wird.

Neben dem Antrag nach § 42 Abs. 6 BWG ist keine zusätzliche Anzeige nach § 25 BWG notwendig, sofern dem Antrag nach § 42 Abs. 6 BWG alle oben aufgelisteten Unterlagen beiliegen.